

man Almosen giebt, desto mehr werden auch Arme entstehen, oder vielmehr nicht Arme, sondern solche Leute, welche unbescheidener Weise Ansprüche auf öffentliche Unterstützung machen. Es werden desto mehr Müßiggänger entstehen und solche Leute, die der Armenversorgung zur Last fallen. Ich bitte also, wenn ich über diesen Punkt keine genügende Auskunft erhalten könnte, den Hrn. Präsidenten, die Frage über die einzelnen Punkte zu theilen, damit ich wenigstens gegen diese Bestimmung stimmen kann.

Abg. v. Thielau: Ich muß mich ebenfalls unbedingt gegen den ersten Satz „der Verarmung einzelner Individuen so viel als möglich zuvorzukommen“ erklären. In der That sehe ich nicht ein, wie das zu ermessen sei, und wer es thun soll, auf welche Weise ein zu Verarmender unterstützt werden soll. Sollen zu diesem Zwecke, meine Herren, Anlagen aufgebracht werden, damit nach der Meinung der Armenpfleger nicht ein Individuum irgend einmal verarmen könnte? Es ist in diesem Punkte ein Beweis von der Befürchtung enthalten, die ich vorhin aufgestellt habe, daß wir dazu beitragen, um die Armuth zu vermehren. Lassen Sie dieses Gesetz mit dieser Bestimmung hinausgehen, so wird der Gedanke rege werden, daß Jedermann, der nicht im Stande ist, auszukommen, Anspruch zu haben glaubt, von der Gemeinde unterstützt zu werden; er wird sich darauf verlassen, daß der Armenverein verpflichtet ist, zuvorzukommen, daß er nicht verarme. Es ist z. B. ein Nahrungsbefitzer, liederlich in seiner Wirthschaft, oder ein Handwerker sieht, daß sein Verdienst abnimmt und daß er seiner Verarmung nahe ist, wollen Sie nun deswegen die Bestimmung des Gesetzes auf dergleichen Individuen anwenden und Abgaben ausschreiben? dann werden die andern Leute sich wenig Mühe geben, um fleißig und redlich zu arbeiten, weil sie gewiß sind, daß, wenn Gefahr droht und sie verarmen, die Gemeinde sie unterstützen werde. Ich konnte diese Bedenken nicht zurückhalten.

Abg. Schmidt: Ich kann in den ersten Worten der §. keineswegs die Gefahr finden, die der geehrte Abg. ausgesprochen hat. Es kann hier nicht von Anlagen-Ausschreiben die Rede sein, um den Zweck zu erreichen, der Verarmung vorzubeugen, aber Anordnungen können getroffen werden, daß durch besondere Veranstaltungen darauf hingewirkt werde, Individuen, die der Verarmung entgegen gehen, unter die Arme zu greifen. Wir werden in der Folge sehen, ob die hohe Staatsregierung zu diesem Zwecke in diesem Gesetze solche Mittel vorgeschlagen hat, die wirklich eine Belastung der Armenkasse mit sich führen müssen. Ist das nicht der Fall, so können wir dieser §., deren Zweck wohl eigentlich jede gut geordnete Armenpflege haben muß, unsern Beifall nicht versagen.

Abg. v. Thielau: Mir scheint, meine Herren, als wenn natürlichweise derjenige, der, so zu sagen, gegen die Humanität spricht, allerdings allemal das Unrecht auf seiner Seite habe, darauf bin ich gefaßt gewesen. Die § 24 sagt: „Nicht jeder Arme hat deshalb, weil er arm ist, Anspruch auf öffent-

liche Versorgung und Unterstützung, sondern nur ic.“ Mein gerade diese §., die dem ersten Punkte der zweiten 2. §. entgegensteht, beweist, daß dieser erste Satz wegfallen müsse, indem das Gesetz selbst dadurch anerkennt, daß das Princip, was hier in §. 2 ausgesprochen, falsch ist. Die Erfahrung wird zeigen, und ich kann mich vollkommen beruhigen, es ausgesprochen zu haben, daß es unmöglich sein werde, der Verarmung zuvor zu kommen. Der Erfolg würde kein anderer sein, als daß diejenigen, die nichts thun wollen, sich darauf stützen würden.

Abg. Sachße: Mir scheint, der Hr. Abg. v. Thielau den ersten Satz der §. nicht recht verstanden zu haben. Ich glaube nämlich, diejenigen, die unter dem ersten Satze begriffen sind, sind solche, welche zwar schon in bedürftigen Umständen sich befinden, aber noch nicht so arm sind, daß sie der Unterstützung aus öffentlichen Kassen bedürfen. Wenn man diesen nun dadurch, daß man ihnen Arbeit verschafft, oder nach Befinden einen kleinen Vorschuß macht, oder auch ihren Kindern freien Schulunterricht gewährt, zu Hülfe kommt, so werden dergleichen Leute vor völliger Verarmung geschützt und die betreffende Gemeinde ist sicher, daß sie der öffentlichen Unterstützung nicht anheim fallen.

Abg. Zische: Ich könnte die Bedenken des Hrn. v. Thielau ebenfalls nicht theilen, indem ich glaube, es sei eine der schönsten Aufgaben der Armenversorgungsbehörden, der völligen Verarmung hülfsbedürftiger Personen vorzubeugen. Es giebt vielerlei Mittel, diesen Zweck zu erreichen, ohne daß deshalb die Gemeinden pecuniäre Opfer zu bringen genöthigt sind. Nehme ich den Fall an, es erkrankt ein Familienvater, wird dieser nun durch einen kleinen Vorschuß, den er recht gut wieder ersetzen kann, wenn er gesund geworden ist, unterstützt, so wird er in den Stand gesetzt, seine Familie zu ernähren, wogegen es sehr leicht dahin kommen kann, daß, wenn ihm eine solche vorübergehende kleine Hülfe nicht gewährt wird, er sein Häuschen angreifen muß, wodurch er dann später unfehlbar der Armenversorgung anheim fällt.

Abg. Rahlbeck: Ich muß mich dem ganz anschließen, was der Hr. Abg. Zische gesagt hat, indem mir aus dem Bereiche meiner eignen Erfahrung viele Fälle der Art vorgekommen sind. Ich sollte daher wohl glauben, daß man hinlänglich Beruhigung dabei fassen könne.

Königl. Commissar D. Merbach: Die 2. §. enthält unter 1, 2 und 3 die allgemeinen Grundsätze, auf denen das ganze Gebäude des gegenwärtigen Gesetzes beruht, und es ist die weitere Ausführung dieser drei Hauptgrundsätze in den spätern §§. enthalten. Die Herren, welche sich durch den ersten Satz gefährdet glauben, möchten nur zuerst die weitere Ausführung desselben von §. 26 an damit vergleichen, um darüber völlig zweifellos zu werden, was damit gemeint ist. Daß darin nicht der Satz enthalten ist: „Wer etwa verarmen könnte, dem soll im Voraus schon Almosen gegeben werden, wird sich dort be-